

Fachbereich	Stadt Bad Wünnenberg Der Bürgermeister		
Bauamt	Vorlagen-Nr.: BVA / 51 / 2021 Vorlage vom: 02.09.2021		
Az.:		beschlossen am:	
Beteiligte Gremien:	Wirtschafts-, Bau- und Planungsausschuss		TOP Nr.
Sichtvermerke			öffentlich: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Bürgermeister	allg. Vertreter.	Abteilungsleiter	Sachbearbeiter
gez. Carl	gez. Wittler		Herr Watts

Mitw. Ämter

Betr.: Freiflächenphotovoltaikanlagen

hier: Entwurf der Eckpunkte zur Erstellung eines Konzeptes zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen

Sachtext:

In der Sitzung des Wirtschafts-, Bau- und Planungsausschuss vom 25.02.2021 wurde die Verwaltung damit beauftragt, Kriterien für eine Einzelfallprüfung zu erarbeiten und ein Gesamtkonzept für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erstellen.

Zwischenzeitlich wurden mehrere Anträge für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen mit der Bezirksregierung abgestimmt und in der Sitzung des Rates der Stadt Bad Wünnenberg vom 01.07.2021 vorgestellt (BV/65/2021).

Durch das Dezernat für Freiraum von der Bezirksregierung Detmold wurde eine Karte erstellt, die eine grafische Darstellung der Raumwiderstandsanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen darstellt. Die Karte ist als Anlage 1 beigefügt.

Unterteilt wird die Karte in Raumwiderstandsklassen III- V. Je höher die Raumwiderstandsklasse, desto größer ist der Schutzgut der Flächen. Gleichzeitig zeigt die Karte die Flächen des Bundesfernstraßennetzes an.

Die von den Raumwiderstandsklassen freibleibenden Flächen sind weiß dargestellt. Hier wird nicht berücksichtigt, ob die Flächen mit der Freirumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientieren Erholung“ dargestellt wird. Dies beruht darauf, dass für derartige Flächen die Möglichkeit besteht, eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz zu erwirken (wie bei dem Antrag durch Herrn Kaup erläutert).

Eine Darstellung der Landschaftsschutzgebiete ist als Anlage 2 beigefügt.

Bei der Betrachtung der „weißen“ Flächen für mögliche Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen sind die Bereiche um die einzelnen Siedlungsflächen (Stadtteile) freizuhalten um ausreichend Flächen für die städtebauliche Erweiterung (Gewerbeflächen, Wohnbauflächen, etc.) sicherzustellen. Freiflächen-PV-Anlagen könnten hier zu einem Flächenverbrauch beitragen, der den späteren Erweiterungsmöglichkeiten entgegensteht.

In den Erläuterungen der Bezirksregierung Detmold wird wiederholt auf den Schutz von landwirtschaftlichen Flächen (In Kernzonen) hingewiesen. Gerade der Nachweis eines unabwendbaren Bedarfs zur Inanspruchnahme von Flächen in landwirtschaftlichen Kernzonen, sowie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zeugt von einer besonderen Schutzstellung landwirtschaftlicher Flächen. Aus diesem Grund sollten landwirtschaftliche Flächen, auch außerhalb der Raumwiderstandsklassen von der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen freigehalten werden. Die Verwaltung empfiehlt sogar, generell landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen unberücksichtigt zu lassen. Indirekt würde jede Fläche, die der Landwirtschaft entzogen wird, die Bereitstellung von Flächen für mögliche städtebaulichen Entwicklungen beeinflussen, da der Bedarf der örtlichen Landwirtschaft nicht weniger wird.

Ausnahmen könnten die Stellflächen vor Windenergieanlagen und die im Ziel 10.2-5 LEP NRW erwähnten Berghalden oder Deponien sein. Gleichwohl ist darüber zu beraten, ob durch den Nachweis von „Brachland“ auf Flächen außerhalb der Raumwiderstandsklassen ein Ausnahmetatbestand vorliegen könnte. Hierunter sollten Flächen fallen, die länger als 5 Jahren keinen landwirtschaftlichen Nutzen dienlich waren.

Um Potenzialflächen auszuweisen, könnten Flächen im Bereich der Bundesstraßen ohne Raumwiderstandsklassen aus Sicht der Verwaltung als Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen ausgewiesen werden. Fraglich ist, ob dies unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung. Hier wäre zu prüfen, ob diejenigen Flächen, die in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, von den Festsetzungen befreit werden könnten. Abschließend ist zu beraten, inwieweit eine Beschränkung der Anlagen in Bezug auf Größe oder Leistung sinnvoll ist.

Die Leistung einer Freiflächen PV-Anlage kann je nach Modul und Hersteller variieren. Gleichzeitig ist die Wirtschaftlichkeit einer Anlage unter anderem davon abhängig, wie hoch die Fixkosten sind (Anbindung ans Stromnetz, Bodenbeschaffenheit, etc.). Die Beschränkung von Anlagen anhand der Leistung ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend.

Für eine Beschränkung von Anlagen aufgrund ihrer Größe spricht hingegen, dass durch die Variation der Leistung von Hersteller und Modulen eine gewisse Flexibilität angenommen werden kann. So könnten leistungsstärkere Module bei gleichbleibendem Flächenverbrauch mehr Ertrag erwirtschaften.

Als Anhaltspunkt wäre denkbar, dass die im Ziel 10.2-5 LEP NRW erwähnten raumunbedeutenden Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitungsanlagen für eine Beschränkung von Anlagen nach ihrer Größe herangezogen werden könnten.

Zwar handelt es sich hier um einen unbestimmten Rechtsbegriff welcher von der Bezirksregierung Detmold bei der Einzelfallbetrachtung nicht berücksichtigt wird, doch könnte sich eine Größe von 10.000 m² wie folgt herleiten:

Gemäß § 13b BauGB konnten Außenbereichsflächen (bis 31.12.2019) in das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einbezogen werden, wenn die Grundfläche

weniger als 10.000 m² betragen hat. Daher ist davon auszugehen, dass diese Flächengröße als raumunbedeutsam angesehen wird, da im beschleunigten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 13 a auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 verzichtet werden kann. Diese Einschätzung wird vom Kreis Paderborn geteilt.

Hierbei ist zu beachten, dass Flächen die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, zu dieser Fläche dazugerechnet werden müsste.

Es ist zu beraten, ob zwischen Flächen von 10.000 m² ein Freiraum ausgewiesen werden soll, der einen engen räumlichen Zusammenhang entgegensteht.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- I. Die Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten oder die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen wird
 - a. versagt, wenn
 1. sich die Flächen innerhalb der Raumwiderstandsklassen III-V befinden, oder
 2. sich die Flächen um die Siedlungsbereiche befinden, oder
 3. die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden.
 - b. erteilt, wenn die Flächen nicht unter die Versagungsgründe des Buchstaben a. Nr. 1 und 2 fallen und
 1. sich die Flächen entlang der Bundesfernstraße befinden, oder
 2. Flächen von Berghalden oder Deponien, oder
 3. eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche aus triftigen Gründen innerhalb der letzten 5 Jahre ausgeschlossen ist (Brachland)
- II. Für Flächen aus I. Buchstabe b., die sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden, ist die Befreiung von den Festsetzungen zwingend erforderlich.
- III. Es sind nur Anlagen zulässig, die einen Flächenverbrauch von bis zu 10.000 m² nicht überschreiten. Zwischen zwei Flächen ist ein Korridor von _____ m² einzuhalten, der ein raumbedeutsames Erscheinungsbild unterbindet.

Nach der Änderung des LEP des Landes NRW sind die Kriterien den neuen Zielen der Raumordnung anzupassen.

Zwischenzeitlich hat ein Investor für folgendes Grundstück angefragt, Gemarkung Helmern, Flur 11, Flurstück 8.

Die Bezirksregierung hat dazu wie folgt Stellung genommen:

Gemäß LEP Ziel 10.2-5 „Solarenergienutzung“, ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Paderborn – Höxter ist der angefragte Standort als Landwirtschaftliche Kernzone dargestellt. Unter 1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche im Ziel 3 heißt es hier: „In den landwirtschaftlichen Kernzonen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.“

Eine Inanspruchnahme dieser Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist somit zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gegeben und widerspricht den derzeitigen Zielen im LEP und im Regionalplan.

Im sich zurzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL ist die Fläche nur noch teilweise als Landwirtschaftlicher Kernraum dargestellt. Nach Rechtskraft des Regionalplan OWL ist der Standort wohlmöglich nach den dann gelten landes- und raumplanerischen Vorgaben anders zu bewerten.

Lt. Beschluss des Rates der Stadt Bad Wünnenberg (BV/65/2021), ist das Vorhaben von Herrn Kaup zurück an den WBPA verwiesen worden. Unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse zum weiteren Vorgehen (Gesamtkonzept) ist über den Antrag neu zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkung auf den laufenden Haushalt ja nein

Ergebnisplan (konsumtiv)

- Höhe der Aufwendungen _____ €
- Höhe der Erträge _____ €

Budget _____ €
 Noch verfügbar _____ €

oder / und

Finanzplan (investiv)

- Höhe der Auszahlungen _____ €
- Höhe der Einzahlungen _____ €

Budget Investition Inv.-Nr. _____ €
 Noch verfügbar _____ €

Die Mittel sind im laufenden Haushalt geplant ja nein
 Es werden (weitere) Mittel benötigt ja nein überplan außerplan

Die Deckung erfolgt aus

Kostenträger	Sachkonto	Betrag in €	Investitions-Nr. (nur bei Finanzhaushalt)	Beschreibung

Beschlussvorschlag:

Über den derzeitigen Stand des Konzeptes zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen PV-Anlagen ist zu beraten.

Der Antrag in der Gemarkung Helmern wird zur Kenntnis genommen.

Über den Antrag von Herrn Kaup ist zu beraten.